

legenheit (elterliche Aut.) oder auf gesetzlicher Macht beruht, weiterhin die Träger dieses Ansehens in Kirche und Staat, Wissenschaft und Kunst; daher auch im Plur. Autoritäten (im Franz. = Behörden, Obrigkeit). Die Autorität der Gesetze bildet die Grundlage für die Ausübung der politischen Freiheit (s. d.). Autorität, nicht Majorität, ein Lieblingswort der preussischen Konservativen nach dem Revolutionsjahr 1848, in dem Sinne: die Krone soll in Preußen maßgebend sein, nicht die Mehrheitsbeschlüsse des Parlaments. Vgl. Souveränität.

**Avantgarde**, franz., Vorhut, Vortrab, eine Heeresabteilung, die dem vormarschierenden Hauptheere (Gros) den Weg zu bahnen und zu sichern hat. Alle ihre Maßregeln müssen darauf hinzielen, daß die feste und gleichmäßige Fortbewegung des Ganzen nicht ohne Not gestört wird. Nach zurückgelegtem Marsche stellt die Avantgarde die Vorposten.

**Avers** s. Münze.

**Aversum**, Bauschsumme, z. B. die an die Reichspostverwaltung von einzelnen Bundesstaaten für die portofreie Beförderung der Staatsdienstsachen gezahlte Summe.

**Aviso**, span., eig. = Nachricht, früher übliche Bezeichnung für die kleinen Kreuzer, welche den Sicherheits- und Aufklärungsdienst in der Flotte besorgten, „die Augen der Vanzersflotte“.

### A.

**Sagage**, franz. = Gepäc, im Heere die Handpferde und die Fahrzeuge, die teils den Kruppen beständig und unmittelbar folgen, wie

Medizin- und Patronenwagen (Kleine B.), teils die Bedürfnisse für die Ruhe in einem gewissen Abstände nachführen, wie Lebensmittel-, Futter- und Packwagen (große B.). Vgl. Train.

**Sagauden**, felt., die Streitbaren, aufrührerische Bauern, die vom Ende des 3. Jahrh. bis ins 5. das römische Gallien beunruhigten.

**Sajonett**, franz., eine dreieckige Stoßwaffe, welche auf das Gewehr gesteckt wird; gegenwärtig benutzt man als solche das Seitengewehr, das vor dem Bajonettangriff aufgepflanzt wird.

**Sallei**, Amtsbezirk, bes. bei den geistlichen Ritterorden.

**Salliste**, griech.-lat., antile Wurfmaschine, die 100—300 kg schwere Steine im Bogen bis zu 45° schleuderte. Vgl. Katapulte.

**Bann**, feierliche Rede, sodann das Recht, bei Strafe etwas zu gebieten oder zu verbieten, insbes. 1. der Befehl, vor Gericht zu erscheinen (Gerichtsbann) und die Einberufung zum Heere (Heerbann), 2. der Bezirk, in dem das Gebot oder Verbot Wirkung hat. — **Bannmeile** = Umfang eines Gerichts- oder Verwaltungsbezirkles, **Blutbann** = Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, **Burgbann** = das Recht, Burgwerk (s. d.) zu gebieten, **Kirchenbann** = Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft (Exkommunikation), der seit dem 12. Jahrh. die Reichsacht nach sich zog, wie umgekehrt der Reichsächter dem Kirchenbann verfiel. **Wildbann** = Jagdrecht.

**Banner**, aus franz. *bannière*, das aber auf ein germ. Wort zu-